

Statutenabänderungsanträge – Generalversammlung 10.11.2023

Diese betreffen einige wenige Punkte, die, nach Beschluss im Bundespräsidium, zur Beratung und Beschlussfassung vorliegen:

- Ermöglichung der Abhaltung von Generalversammlungen im online-Modus in Ausnahmefällen (etwa einer Pandemie);
- Möglichkeit der Einladung zu Generalversammlungen von Kolpingsfamilien auf elektronischem Wege (nicht zwingend per Post)

Konkrete Änderung:

Grundstatut

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Änderung
<p>§ 12 Die Generalversammlung</p> <p>1 Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.</p>	<p>§ 12 Die Generalversammlung</p> <p>1 Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich und in der Regel im Präsenzmodus statt. In Fällen, in denen ein persönliches Zusammenkommen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, kann sie auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder im „Hybrid-Modus“ durchgeführt werden. Ob die Generalversammlung in Form einer Präsenz-Sitzung oder im Wege der (komplett oder teilweisen) elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet das Präsidium.</p> <p><i>(Neuregelung aufgrund der Erfahrungen während der Corona-Pandemie).</i></p>
<p>3 Sowohl zu der ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens einen Monat vorher vom Präsidium, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, an die vom Mitglied der Kolpingsfamilie bekanntgegebene Adresse einzuladen.</p>	<p>3 Sowohl zu der ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens einen Monat vorher vom Präsidium, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, an die vom Mitglied der Kolpingsfamilie bekanntgegebene Adresse einzuladen.</p>